

**Gesetz über die Errichtung der
"Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern"
(Umweltstiftungsgesetz - UStG)**

Vom 28. Juni 1994

Fundstelle: GVOBl. M-V 1994, S. 675

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, 84)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform der Stiftung

(1) Unter dem Namen "Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern" wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Das Gebiet der Stiftung erstreckt sich auf das Land Mecklenburg-Vorpommern. Der Sitz der Stiftung ist Schwerin. Die Stiftung führt das kleine Landessiegel.

§ 2

Stiftungszweck, Stiftungsvermögen,

Satzung, Organe

Die Regelungen zum Stiftungszweck, zum Stiftungsvermögen, zur Satzung und zu den Organen der Stiftung ergeben sich aus den §§ 37 bis 39 des Naturschutzausführungsgesetzes.

§§ 3 - 12

(aufgehoben)

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 28. Juni 1994

Der Ministerpräsident

Dr. Berndt Seite

Der Umweltminister

Frieder Jelen